Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 9 BK9-20/008

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach

§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 EnWG i. V. m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i. V. m. Art. 25 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/459

hinsichtlich der Genehmigung eines Projektantrags für neu zu schaffende Gastransportkapazität bezüglich der Grenze zwischen dem polnischen Marktgebiet Poland H-Gas (GCP) und dem deutschen Marktgebiet Trading Hub Europe (THE)

gegenüber der ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden	Dr. Christian Schütte,
die Beisitzerin	Dr. Ulrike Schimmel
und den Beisitzer	Stefan Tappe

am 21.04.2021 beschlossen:

1.) Der Projektantrag (Anlage dieses Beschlusses) für ein Projekt für neu zu schaffende Gastransportkapazität betreffend die Grenze zwischen dem polnischen Marktgebiet Poland H-Gas (GCP) und dem deutschen Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

   a) Der § 3 Nr. 3 S. 1 der Ergänzenden Geschäftsbedingungen erhält die folgende Fassung:
   „Abweichend von § 25 Abs. 3 AGB ist der Transportkunde berechtigt, den Ein- oder Ausspeisevertrag nach der Veröffentlichung des gemäß § 3 Nr. 1 EGB gebildeten Entgelts, das für den Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrags wirksam ist, für den nachfolgenden Leistungszeitraum mit einer Frist von 10 Werktagen zum jeweiligen Beginn des nachfolgenden Leistungszeitraums zu kündigen, sofern das gemäß § 3 Nr. 1 EGB gebildete Entgelt die für diesen Leistungszeitraum ausgewiesene Entgelthöchstgrenze gemäß Anlage 1 dieser EGB übersteigt (Sonderkündigungsrecht).“

   Anstelle der beantragten Anlage 1 der Ergänzenden Geschäftsbedingungen (Sonderkündigungsrecht) ist die folgende Klausel zu verwenden:
   „Die Entgelthöchstgrenze des Leistungszeitraums bestimmt sich nach den in § 25 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Entgelten einschließlich eines etwaigen obligatorischen Mindestaufschlags, multipliziert mit der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindexes (Gesamtindex) für Deutschland (VPI) des Leistungszeitraums zu dem VPI des Jahres 2022. Maßgeblicher Bezugspunkt sind die ab dem 01.01.2022 geltenden Entgelte.“

   b) der f-Faktor wird in Höhe von f = 0,88 festgelegt und

   c) der Barwert der verbindlichen Zusagen der Netznutzer wird in Höhe von 2.276.604 Euro festgelegt.

   Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1 Das Verfahren betrifft die Genehmigung eines Projektantrags für neu zu schaffende Gastransportkapazität im Sinne des Art. 3 Abs. 11 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013. Der Projektantrag bezieht sich auf die polnisch-deutsche Grenze.

2 Das polnische Einspeise- und Ausspeisesystem „E-Gas Transmission System“, das zum polnischen Marktgebiet Poland H-Gas gehört (GCP), ist mit dem deutschen Marktgebiet GASPOOL (zukünftig: Trading Hub Europe, THE) über den virtuellen Kopplungspunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS, EIC: 21Z000000000456C, verbunden.

3 Folgende Kapazitäten sind derzeit in Flussrichtung vom Marktgebiet Poland H-Gas zum Marktgebiet GASPOOL technisch vorhanden: Die Gaz-System S.A (im Folgenden: Gaz-System) kann 3.624 kWh/h/a feste, frei zuordenbare Ausspeisekapazität vermarkten. Die Antragstellerin kann 3.624 kWh/h/a feste, frei zuordenbare Einspeisekapazität (FZK) am vorgenannten Kopplungspunkt anbieten (vgl. **Tabelle 1**).

Fernleitungsnetzbetreiber	Kapazitätstyp (Kapazitätsprodukt; Flussrichtung)	tK
Gaz-System	Ausspeisekapazität (FZK; Poland H-Gas → GASPOOL)	3.624 kWh/h
ONTRAS (Antragstellerin)	Einspeisekapazität (FZK; Poland H-Gas → GASPOOL)	3.624 kWh/h

Tabelle 1: Derzeitige technische Kapazität

(1) Unverbindliche Marktnachfragen

4 Vom 01.07.2019 bis 26.08.2019 gab die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) namens der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber allen Netznutzern die Gelegenheit, unverbindliche Kapazitätsnachfragen bezogen auf die deutschen Marktgebietsgrenzen einzureichen. Auf diesem Weg sollte analysiert werden, ob die von Netznutzern für eine Marktgebietsgrenze angezeigten Kapazitätsbedarfe durch die bestehende Fernleitungsnetzinfrastruktur darstellbar sind oder ob hierzu die Schaffung zusätzlicher Gastransportkapazität erforderlich ist. In ähnlicher Weise verfuhr die polnische Fernleitungsnetzbetreiberin Gaz-System.

5 Im Rahmen dieser unverbindlichen Marktnachfrage erhielt die Antragstellerin für die hier maßgebliche Marktraumgrenze folgende Nachfrage:

	kapazität	Gaswirtschaftsjahr	Betrag	Kapazitätsprodukt	Zuordnungsauflage
Polen (E-Gas Transmission System)	THE	2021/22 bis 2035/36	1.468.176 kWh/h	Poland H-Gas-Ausspeisekapazität: Feste, frei zuordenbare Kapazität	(ohne)
				THE-Einspeisekapazität: Feste, frei zuordenbare Kapazität	(ohne)

Tabelle 2: Eingegangene Marktnachfragen

6 Die Anfrage richtete sich zugleich an die Antragstellerin und die Gaz-System.

(2) Analyse der Marktnachfragen

7 In dem am 21.10.2019 veröffentlichten Bericht über die Marktnachfrageanalyse kündigte die Antragstellerin die Einleitung eines Projektes an (Entry THE).

https://www.fnb-gas-capacity.de/fileadmin/files/MDAR_Zyklus_2019-2021/2019-10-18_MDAR_DE-PL_GER_GAZ-SYSTEM-ONTRAS_FINAL.pdf Link mit Stand vom 16.02.2021

8 Die Analyse bezog sich auf den vorgenannten Grenzübergangspunkt (im Folgenden: GÜP) GCP GAZ-SYSTEM//ONTRAS und basierte auf der Flussrichtung vom polnischen zum deutschen Marktgebiet, für die die unverbindlichen Marktnachfragen eingegangen sind. Da sich nach Darstellung der Antragstellerin die technischen und kommerziellen Parameter auf beiden Seiten des GÜPs erheblich unterscheiden können, wurde sie aus Perspektive beider Seiten des GÜPs durchgeführt. Für die Analyse wurden die technische Kapazität, die gebuchte feste Kapazität und die endgültig bestätigten Nominierungen (i. S. d. Artikel 3 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 312/2014) auf Stundenbasis dargestellt. Nach dem Ergebnis der Analyse sei sowohl in Bezug auf die Ausspeisung Polen (GCP) als auch die Einspeisung Deutschland (THE) eine technische Studie erforderlich, um den Anforderungen des Marktes gerecht zu werden.

(3) Planungsphase und Konsultation

9 Im Anschluss an die Marktanalyse führten die Antragstellerin und die Gaz-System technische Studien durch, um die technische Machbarkeit zu prüfen und einen der Marktnachfrage entsprechenden Ausbauplan zu entwerfen. Die Ergebnisse hat die Antragstellerin in einem Entwurf des Projektvorschlags erstmals bis zum 10.09.2020 zur Konsultation gestellt.

10 Während ursprünglich neu zu schaffende Kapazität in Höhe von 1.468.176 kWh/h bei der Antragstellerin und der Gaz-System angefragt wurde (s. o.), haben die beiden Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) die Nachfrage auf Basis einer Korrektur der Anfrage zunächst so angepasst, dass die gesamte Kapazität (einschließlich der Bestandskapazität) auf beiden Seiten des GÜPs 2.029.300 kWh/h betrug und dies im Rahmen dieser ersten Konsultation vorgestellt. Der Grund dafür sei gewesen, dass die ursprüngliche Nachfrage zu unterschiedlichen Kapazitätshöhen auf den jeweiligen Seiten des GÜP geführt und nicht mit der Intention der Nachfrage, die Kapazitätshöhen anzupassen, übereingestimmt hätte.

11 Im Rahmen der finalen Abstimmung zwischen den beiden FNB vor der geplanten Einreichung des endgültigen Projektantrags im Oktober 2020 hat die Antragstellerin die Beschlusskammer mit Schreiben vom 16.10.2020 und in nachfolgenden Gesprächen darüber informiert, dass sich der Projektumfang im Vergleich zur konsultierten Version des Projektvorschlags deutlich verändern werde, was durch eine kurzfristige nachträgliche Anpassung des Kapazitätsvolumens (i. S. einer Verringerung) auf der polnischen Seite bedingt sei.

12 Durch die anschließenden Gespräche der Beschlusskammer mit der Antragstellerin sowie der polnischen Regulierungsbehörde (URE) bis Anfang November 2020 hat sich ergeben, dass das Projekt auf Seite der Gaz-System einer zusätzlichen Analyse hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Bereitstellung der vom Markt angefragten neu zu schaffenden Kapazität in Höhe von 2.029.300 kWh/h sowie des dafür erforderlichen Investitionsumfangs und der wirtschaftlichen Durchführbarkeit unterzogen wurde. Aufgrund dieser Analyse und des beobachteten signifikanten Anstiegs der Gasnachfrage in der Region Niederschlesien, habe der bisherige Umfang des Projektes für neu zu schaffende Kapazität überarbeitet und das Niveau der bündelungsfähigen neu zu schaffenden Kapazität auf 613.250 kWh/h reduziert werden müssen.

13 Die Beschlusskammer hat im Austausch mit der Antragstellerin und der URE insbesondere darauf hingewiesen, dass mit Blick auf die Nachfrage- und Bedarfsgerechtigkeit des Projektvorschlags aus ihrer Sicht jedenfalls die Zustimmung des nach neuer Kapazität anfragenden Unternehmens erforderlich sei und die URE um eine Einschätzung gebeten, ob (auch) die wirtschaftlichen bzw. investitionsbezogenen Erwägungen der Gaz-System nachvollziehbar und überhaupt berücksichtigungsfähig seien. Die URE hat dies in gemeinsamen Gesprächen bejaht. Das nach neuer Kapazität nachfragende Unternehmen hat sich seinerseits mit Schreiben vom 27.10.2020, das an die Gaz-System gerichtet war, mit dem reduzierten Niveau der Kapazitätserhöhung für den Punkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS einverstanden erklärt. Die Antragstellerin hat u. a. mit Blick auf die Zustimmung durch das anfragende Unternehmen bezüglich des Fortgangs des Verfahrens mit Schreiben vom 28.10.2020 mitgeteilt, dass ein gemeinsamer Projektvorschlag nur unter der Maßgabe eines reduzierten Kapazitätsangebots möglich erscheine. Die Beschlusskammer und die URE haben sich schließlich mit Schreiben vom 04.11. und 06.11.2020 darauf geeinigt, dass die FNB einen überarbeiteten Projektentwurf vorlegen und diesen aus Transparenzgründen zunächst wiederholt für den einen Zeitraum von mindesten einem Monat konsultieren müssen.

14 Vor diesem Hintergrund stellte die Antragstellerin den modifizierten Entwurf eines Projektantrags abermals vom 17.11.2020 bis zum 11.12.2020 zur Konsultation. In diesem wies die Antragstellerin noch einmal darauf hin, dass es jedenfalls ihr möglich gewesen wäre, die angefragte Kapazität von 2.029.300 kWh/h/a anzubieten, es müsse nunmehr aber die „lesser-of"-Regel angewendet und eine bündelungsfähige neu zu schaffende Kapazität von nur 613.250 kWh/h/a angeboten werden.

https://www.fnb-gas-capacity.de/fileadmin/files/zyklus_2019_2021/konsultation/Polen__E-Gas__-_THE/Neu/Projektantrag_Incremental_Capacity_Polen-GASPOOL_2019_DEUTSCH_V2.pdf Link mit Stand vom 16.02.2021

15 Die Gaz-System verfuhr ebenso und stellte den modifizierten Entwurf eines Projektantrags im selben Zeitraum erneut zur Konsultation.

16 In ihrem Entwurf führt die Antragstellerin aus, dass bereits im Rahmen der ersten Konsultation erläutert worden sei, dass es Verbindungen zwischen dem hiesigen Projekt für neu zu schaffende

Kapazität und weiteren Projekten für neu zu schaffende Kapazität im aktuellen Zyklus 2019-2021 gebe. Verschiedene Kombinationsmöglichkeiten dieser Anfragen führen demnach zu einer Vielzahl von Modellierungsvarianten zwischen den verschiedenen Kapazitätsnachfragen. Diese verschiedenen Varianten seien entsprechend modelliert worden und bildeten die Grundlage für die jeweiligen technischen Studien, die im Rahmen der Marktkonsultation von den deutschen FNB veröffentlicht wurden. Demnach könne das Projekt für neu zu schaffende Kapazität am GÜP GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS auf der deutschen Seite der betreffenden Marktraumgrenze nicht allein betrachtet werden und somit unterschiedliche Kostenaspekte aufweisen. Ebenso sei im Rahmen der ersten Konsultation bereits erläutert worden, dass die deutschen FNB Alternativen analysieren, um die neu zu schaffende Kapazität am GÜP GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS anzubieten, ohne den physischen Engpass zwischen den gegenwärtig bestehenden beiden deutschen Marktgebieten GASPOOL und NetConnect Germany (NCG) sowie innerhalb des zukünftigen Marktgebietes THE negativ zu beeinflussen. Diesbezüglich sei weiter geprüft worden, ob die Verlagerung von nicht genutzter technischer Kapazität im Netz der Antragstellerin an den Einspeisepunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS eine Lösungsmöglichkeit darstellt. Dies sei der Fall, wenn die geschätzten Kosten für marktbasierte Instrumente zur Bereitstellung frei zuordenbarer Kapazität innerhalb des zukünftigen Marktgebiets THE durch diese Kapazitätsverlagerung nicht erhöht werden. In diesem Fall sei nur der Bau eines Druckstufenübergangs notwendig; ein obligatorischer Mindestaufschlag werde so nicht erforderlich.

17 Die diesbezügliche Prüfung der Antragstellerin ergab schließlich, dass eine Kapazitätsverlagerung in ihrem Netz keine Auswirkungen auf die Kosten für marktbasierte Instrumente haben wird und somit durchgeführt werden kann. Im Falle von Buchungen im Rahmen der Jahresauktion im Jahr 2021 und einem positiven Ergebnis des Wirtschaftlichkeitstests, werde die Antragstellerin die entsprechende Kapazität zum GÜP GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS verlagern. Der aktuelle, entsprechend überarbeitete Projektvorschlag sieht nunmehr die Errichtung eines Druckstufenübergangs in Zodel zur Schaffung der neuen Kapazität vor.

Bestandskapazität/ Angebotslevel				
Von	**Bis**	**Angebot von Bestandskapazität (FZK, fest) unter Berücksichtigung einer Reservierungsquote von 10%**	**Neu zu schaffende Kapazität**	**Angebotslevel, unter Berücksichtigung einer Reservierungsquote von 20%**
01.10.2021	01.10.2026	3.262 kWh/h		
01.10.2026	01.10.2041		613.650 kWh/h	493.499 kWh/h

Tabelle 3: Bestandskapazität/ Angebotslevel gemäß konsultiertem Projektvorschlag vom 17.11.2020

18 Im überarbeiteten Projektvorschlag veranschlag die Antragstellerin Kosten in Höhe von ca. 2,5 Mio. Euro, für die Errichtung des Druckstufenübergangs in Zodel, der notwendig sei, um die Leitung FGL 218.01 mit einem maximalen Betriebsdruck (MOP) von 55 bar abzusichern.

19 Bereits im Rahmen der erstmaligen Konsultation bis zum 10.09.2020 kritisierte die PGNiG mit Schreiben vom 09.09.2020 den Projektentwurf bzw. vermeintliche Unsicherheiten im Verfahren zur letztendlichen Bestimmung der vollständigen, vom Buchenden zu tragenden Kosten.

> https://www.fnb-gas-capacity.de/fileadmin/files/zyklus_2019_2021/konsultation/Polen__E-Gas__-_THE/Neu/PGNiG_konsultacje_dot_projekt%C3%B3w_przepustowo%C5%9Bci_przyrostowej.pdf
> Link mit Stand vom 01.03.2021

20 Im Wesentlichen forderte sie, dass für den Buchenden in der Jahresauktion für neu zu schaffende Kapazität 2021 die maximalen Kosten, einschließlich des sog. obligatorischen Mindestaufschlags, absehbar sein müssen, bevor er sich an der Auktion beteilige. Stünden diese Kosten in Abhängigkeit vom Auktionsergebnis erst im Nachhinein fest, berge dies eine Unsicherheit für den Buchenden. Insoweit müsse jedenfalls ein Rücktrittsrecht eingeräumt und klar definiert werden. Sie erkundigte sich in diesem Zusammenhang nach dem in den ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) der Antragstellerin eingeräumten Rücktrittsrecht (s. dort § 3 Abs. 3) sowie dem Zeitpunkt und dem Ort der Veröffentlichung der in der Klausel genannten Anlage. Die Stellungnehmerin äußerte weiter die Erwartung, wonach nur solche Kosten dem deutschen Einspeisepunkt zugeordnet werden, die in direktem Zusammenhang mit der dort zu schaffenden neuen Kapazität entstehen, und weist mit Blick auf Kosten und Kapazitätsangebot auf negative Auswirkungen der Marktgebietszusammenlegung in Deutschland hin, die ihrer Ansicht nach zu befürchten sind.

21 Im Rahmen der zweiten Konsultation im Zeitraum vom 17.11. bis zum 17.12.2020 beteiligte sich die PGNiG abermals.

> https://www.fnb-gas-capacity.de/fileadmin/files/zyklus_2019_2021/Genehmigung_Ver%C3%B6ffentlichung/Polen__E-Gas_Transmission_System_-THE/Second_consultation_of_incremental_capacity_project_on_the_border_between_Poland__e-gas_transmission_system__and_Germany__Trading_Hub_Europe_.pdf
> Link mit Stand vom 01.03.2021

22 Hierin forderte sie die Antragstellerin und die Gaz-System dazu auf, die mögliche Einbeziehung der bestehenden festen Kapazität am polnischen Ausspeisepunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS in das Projekt zu erläutern und erkundigte sich nach den Auswirkungen auf die Kosten bzw. Kostenverteilung einer hierdurch begrenzten Schaffung neuer Kapazität.

(4) Endgültiger Projektantrag

23 Mit Schreiben vom 18.12.2020 hat die Antragstellerin der Beschlusskammer ihren Projektantrag zur Genehmigung vorgelegt.

24 Der Antrag entspricht der im Zeitraum vom 17.11. bis zum 17.12.2020 konsultierten Entwurfsfassung und weist hiervon keine Abweichungen auf. Ein korrespondierender Antrag der Gaz-System ist bei der URE ebenfalls am 18.12.2020 eingegangen.

25 Der Projektantrag der Antragstellerin enthält insbesondere die folgenden Informationen:

1. Eine Darstellung der gemeinsam angebotenen Bestandskapazität und des gemeinsam angebotenen Angebotslevels der Gaz-System und der Antragstellerin in Richtung THE für die gebündelte Vermarktung:

Bestandskapazität / Angebotslevel				
Von	**Bis**	**Angebot von Bestandskapazität (FZK, fest) unter Berücksichtigung einer Reservierungsquote von 10%**	**Neu zu schaffende Kapazität**	**Angebotslevel, unter Berücksichtigung einer Reservierungsquote von 20%**
01.10.2021	01.10.2026	3.262 kWh/h		
01.10.2026	01.10.2041		613.650 kWh/h	493.499 kWh/h

Tabelle 4: Bestandskapazität und abgestimmtes Angebotslevel

2. auf das Projekt bezogene ergänzende Geschäftsbedingungen;
3. einen Zeitplan für die Umsetzung;
4. folgende Informationen und Parameter zur Wirtschaftlichkeitsprüfung

   a. im Sinne des Art. 22 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/459: den **Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse oder der Zielerlöse** des Fernleitungsnetzbetreibers. Aus dem als Anlage zum Projektantrag beigefügten Berechnungs-Tool ergibt sich ein Barwert in Verbindung mit der im Angebotslevel enthaltenen neu zu schaffenden Kapazität in Höhe von 2.587.050 €.

   b. im Sinne des Art. 25 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459: den **geschätzten Referenzpreis** für ein FZK-Produkt in Höhe von 3,73 €/(kWh/h)/a.

   c. im Sinne des Art. 22 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EU) 2017/459: den **f-Faktor** in Höhe von 0,64.

   d. im Sinne des Art. 22 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459: den **Barwert der für die Berechnung unterstellten Zusagen der Netznutzer** für den Abschluss von Kapazitätsverträgen. Aus dem als Anlage zum Projektantrag beigefügten Berechnungs-Tool ergibt sich ein Barwert in Verbindung mit der im Angebotslevel enthaltenen neu zu schaffenden Kapazität in Höhe von 1.655.712 €.

26 Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere zu den benötigten zusätzlichen Netzausbauten sowie zu den gewählten Ansätzen beim f-Faktor, wird auf den Projektantrag (Anlage des dieses Beschlusses) Bezug genommen.

(5) Vollständigkeitsprüfung und Nachforderungen

27 Die Beschlusskammer hat den vollständigen Projektantrag am 18.12.2020 erhalten. Auf Grundlage verschiedener Gespräche mit der Antragstellerin und Nachforderungen der Beschlusskammer im Zeitraum zwischen Dezember 2020 und Januar 2021 hat die Antragstellerin einzelne der zugrunde gelegten Parameter zur Wirtschaftlichkeitsprüfung teilweise ergänzt oder konkretisiert:

28 Nach Auffassung der Beschlusskammer waren insbesondere bei den Parametern des Wirtschaftlichkeitstests, konkret in Bezug auf die Herleitung des sog. f-Faktors ergänzende Erläuterungen durch die Antragstellerin erforderlich. Zunächst informierte die Beschlusskammer die Antragstellerin bereits im Vorfeld der Antragstellung in einem gemeinsamen Gespräch mit weiteren FNB am 28.10.2020 über erforderliche Klarstellungen, wonach u. a. für die angenommenen zusätzlichen Transporte, die durch die Buchung der neu zu schaffenden Kapazität entstehen, die zusätzlichen Treibenergiekosten anzusetzen sind, was sowohl für neue zu errichtende als auch bestehende Verdichter-Stationen gelte. Soweit keine zusätzlichen Treibenergiekosten anzusetzen sind, sei auch dies zu begründen. Die Antragstellerin sagte zu, im finalen Projektantrag die entsprechenden Ausführungen aufzunehmen.

29 Mit Schreiben vom 22.01.2022 forderte die Beschlusskammer weiter dazu auf, den Ansatz beim f-Faktor zu erläutern und dabei insbesondere auf ihre Annahmen zu Nutzungsdauer und Buchungen bzw. Nachbuchungen einzugehen und diese näher zu begründen. Die Bundesnetzagentur bezog sich dabei u. a. konkret auf den Ansatz der Antragstellerin, wonach innerhalb der wirtschaftlichen Betrachtung des Projekts zur Schaffung neuer Kapazität keine Kostenbeteiligung an der Mitnutzung der Bestandsgasinfrastruktur erfolge und nur die Kosten des geplanten Druckstufenübergangs in Zodel einfließen sollen. Sie forderte zudem eine Erläuterung des Verhältnisses des langfristigen Buchungsansatzes in Höhe von 100.000 kWh/h zu der historischen und gegenwärtigen Nutzungssituation am betreffenden Netzkopplungspunkt, an dem keine nennenswerten Buchungen vorgenommen wurden. Die Antragstellerin ging hierauf mit Schreiben vom 29.01.2021 ein, in dem sie erläuterte, dass die dem Druckstufenübergang nachgelagerte Bestandsinfrastruktur bereits für den Transport von Gasmengen bis zu einer Höhe von 2 GWh/h ausgelegt sei, was einem Vielfachen des gewählten Buchungsansatzes entspreche und daher nicht im Zuge der Umsetzung des Projekts zur Schaffung neuer Kapazität angepasst oder ausgebaut werden müsse. Schließlich könne ein Vergleich des im Projektantrag gewählten zukünftigen Buchungsansatzes mit historischen Buchungen nicht durchgeführt werden, da aus technischer Sicht keine tatsächlich nutzbare Einspeisekapazität am betreffenden Netzkopplungspunkt bestehe bzw. bestanden habe.

(6) Abstimmung und Beteiligung

30 Während des gesamten Verfahrens haben sich die Bundesnetzagentur und die URE intensiv ausgetauscht und abgestimmt. Im Vorfeld der Antragseinreichung lag der Schwerpunkt dabei insbesondere auf der einseitig vorgenommenen Reduzierung der bündelungsfähigen neu zu schaffenden Kapazität und deren Bedeutung für den Verfahrensgegenstand und -fortgang.

31 Die Beschlusskammer hat die Landesregulierungsbehörde Sachsen, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, mit Schreiben vom 05.01.2021 über das Verfahren informiert.

32 Mit Schreiben vom 28.01.2021 teilte die Bundesnetzagentur der URE mit, dass sie am 18.12.2020 einen vollständigen Projektantrag von der Antragstellerin erhalten habe. Mit Schreiben vom 24.02.2021 bestätigte die URE wiederum der Bundesnetzagentur, dass auch bei ihr am 18.12.2020 ein vollständiger Antrag eingegangen ist.

33 Die Bundesnetzagentur übermittelte der URE mit Schreiben vom 02.03.2021 das Angebotslevel zur gebündelten Vermarktung der neu zu schaffenden Kapazitäten zwecks Abstimmung. Mit Schreiben vom 10.03.2021 übermittelte die URE der Bundesnetzagentur ein in der Höhe identisches Angebotslevel für die polnische Seite.

34 Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 22.03.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

35 Ebenfalls am 22.03.2021 übermittelte die Bundesnetzagentur der URE ein weiteres Schreiben, in dem sie die wesentlichen Genehmigungsinhalte ihrer Entscheidung sowie eine tabellarische Darstellung des abzustimmenden Angebotslevels zur gebündelten Vermarktung der neu zu schaffenden Kapazitäten zusammengefasst hat. Die URE verfuhr ebenso und übermittelte der Bundesnetzagentur am 26.03.2021 ein Schreiben mit korrespondierendem Inhalt.

36 Darüber hinaus hat die Beschlusskammer der Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen sowie dem Bundeskartellamt am 29.03.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

37 Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 07.04.2021 Stellung genommen und die durch die Beschlusskammer angepassten Annahmen in Bezug auf die Vermarktung in der initialen Auktion und den Folgeauktionen teilweise kritisiert (vgl. dazu im Folgenden II. 3.4.3 „f-Faktor“). So sei die Einkürzung der Buchungsprognose ab dem Jahr 2050 mit Blick auf die heute noch nicht absehbaren, europäischen Vorgaben zur Regulierung in Bezug auf Wasserstoff nur bedingt nachvollziehbar, denn eine zukünftige, gemeinsame Regulierung von Erdgas und Wasserstoff sei nicht unwahrscheinlich. Damit seien auch Buchungsannahmen über das Jahr 2050 angebracht. Für den Fall des Ausbleibens einer gemeinsamen Regulierung wäre die Überführung des Kopplungspunktes in die Wasserstoffinfrastruktur wahrscheinlich. Dies habe zur Folge, dass die verbleibenden Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht von den Erdgasnutzern zu tragen seien. Die derzeitige Ungleichbehandlung zwischen Kosten, die bis zum Ende der Abschreibungsdauer 2080

berücksichtigt werden, und der Erlöse, die 2050 abgeschnitten werden, sei nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus solle in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen für die Auktion der neu zu schaffenden Kapazität, nunmehr abweichend zum eingereichten Projektantrag, die unter den Fernleitungsnetzbetreibern abgestimmte dynamische Entgelthöchstgrenze verankert werden (vgl. dazu im Folgenden II. 3.2. „Ergänzende Geschäftsbedingungen“).

38 Die Landesregulierungsbehörde hat von der Möglichkeit der Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 08.04.2021 auf eine Stellungnahme verzichtet.

39 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

40 Der Projektantrag der Antragstellerin für ein Projekt für neu zu schaffende Gastransportkapazität konnte genehmigt werden, dies jedoch nur unter Änderung der Ergänzenden Geschäftsbedingungen sowie der Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung (Tenor zu 1.). Insoweit liegen die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vor. Eine Genehmigung des Projektantrags in Verbindung mit den ursprünglich beantragten Ergänzenden Geschäftsbedingungen und Parametern war abzulehnen.

1. Rechtsgrundlage

41 Die Genehmigung des Projektantrags einschließlich der Änderungen unter Tenor zu 1. ergeht auf Grundlage der §§ 29 Abs. 1, 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 EnWG i. V. m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i. V. m. Art. 25 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/459. Nach § 56 EnWG wird die Bundesnetzagentur beim Vollzug dieser europäischen Verordnungen tätig. Gemäß Art. 28 Abs. 1 und 2 und 25 der Verordnung (EU) 2017/459 hat die nationale Regulierungsbehörde über den zur Genehmigung vorgelegten Projektantrag einschließlich der Informationen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde des benachbarten Mitgliedsstaats zu entscheiden.

2. Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

42 Die formellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor.

2.1. Zuständigkeit

43 Die Bundesnetzagentur ist gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459, § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG die für die Genehmigungsentscheidung zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2.2. Antrag

44 Der Antrag ist formgerecht gestellt worden. Im Projektantrag sind alle nach Art. 28 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 erforderlichen Informationen enthalten bzw. auf Nachforderung der Beschlusskammer (vgl. Gründe zu I. (5) *Vollständigkeitsprüfung und Nachforderungen*) entsprechend ergänzt worden.

2.3. Antragsfrist

45 Der Antrag ist rechtzeitig gestellt worden. Zwar ist nach Art. 28 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/459 vorgesehen, das Genehmigungsverfahren acht Monate vor der maßgeblichen Auktion für Jahreskapazität zu beginnen. Daraus folgt jedoch keine Ausschlussfrist; der am 18.12.2020 eingegangene Antrag konnte daher in der Sache beschieden werden.

2.4. Anhörung

46 Vor dem Erlass der Entscheidung ist der Antragstellerin gemäß § 56 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 67 Abs. 1 EnWG im Zeitraum vom 22.03.2021 bis 08.04.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

2.5. Abstimmung mit der polnischen Regulierungsbehörde

47 Gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 hat die Bundesnetzagentur sich vor und während des Verfahrens mit der polnischen Regulierungsbehörde (URE) ausgetauscht und die vorliegende Genehmigungsentscheidung mit ihr abgestimmt.

48 Gemäß der gegenseitigen Vollständigkeitsmitteilung (vgl. Gründe zu I. *(6) Abstimmung und Beteiligung*) der beiden Regulierungsbehörden lag am 18.12.2020 ein vollständiger Projektantrag vor; damit begann zu diesem Zeitpunkt die Sechsmonatsfrist zur Veröffentlichung des Beschlusses gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/459.

49 Die Beschlusskammer und die URE erörterten die gemeinsame Vorgehensweise bei der erforderlichen Abstimmung über die wesentlichen Antragsinhalte im Sinne des Art. 28 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung (EU) 2017/459 unter anderem in einem Gespräch am 03.03.2021 und einigten sich im Nachgang darüber, die Abstimmung im Wege des Austauschs förmlicher Schreiben zu erreichen. Die Beschlusskammer übersandte der URE am 22.03.2021 ein Schreiben, das auf die wesentlichen Genehmigungsinhalte ihrer Entscheidung einging, um die förmliche Abstimmung einzuleiten. Das Schreiben enthielt auch eine tabellarische Darstellung des abzustimmenden Angebotslevels im hiesigen Verfahren. Die URE verfuhr entsprechend und übersandte ihr Schreiben mit korrespondierendem Inhalt am 26.03.2021.

2.6. Beteiligung weiterer Behörden

50 Die Bundesnetzagentur hat weitere Behörden in dem gesetzlich vorgegebenen Umfang beteiligt.

51 Gemäß § 56 Abs. 1 S. 3 i. V. m. 55 Abs. 1, 58 Abs. 1 S. 2 EnWG sind das Bundeskartellamt sowie die Landesregulierungsbehörde Sachsen, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, über die Einleitung des Verfahrens informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

52 Der Projektantrag konnte gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 mit den in Tenorziffer 1.) a) und c) festgelegten Änderungen genehmigt werden. Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor.

53 Die Entscheidung erfolgt unter Würdigung der in Art. 28 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/459 benannten Aspekte des Projektantrags:

1. Art. 28 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459: alle Angebotslevel, die die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität an den jeweiligen Kopplungspunkten aufgrund der in Art. 27 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/459 und in Art. 26 Verordnung (EU) 2017/459 vorgesehenen Verfahren widerspiegeln (hierzu unter **3.1**);
2. Art. 28 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/459: die auf das Projekt bezogenen Ergänzenden Geschäftsbedingungen (hierzu unter **3.2**);
3. Art. 28 Abs. 1 lit. c) Verordnung (EU) 2017/459: die Zeitpläne für das Projekt, einschließlich etwaiger Änderungen seit der Konsultation, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen und zur Verringerung der Auswirkungen (hierzu unter **3.3**);
4. Art. 28 Abs. 1 lit. d) Verordnung (EU) 2017/459: die in Art. 22 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/459 definierten Parameter zur Wirtschaftlichkeitsprüfung (hierzu unter **3.4**);
5. Art. 28 Abs. 1 lit. e) der Verordnung (EU) 2017/459: Angaben, ob es erforderlich ist, den Vermarktungszeitraum gem. Art. 30 Verordnung (EU) 2017/459 zu verlängern (hierzu unter **3.5**);
6. Art. 28 Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EU) 2017/459: ein gegebenenfalls vorgeschlagener alternativer Zuweisugsmechanismus samt Begründung (hierzu unter **3.6**);
7. Art. 28 Abs. 1 lit. g) der Verordnung (EU) 2017/459: falls ein Festpreisansatz für das Projekt für neu zu schaffende Kapazitäten verfolgt wird, dessen Elemente gem. der Beschreibung in Art. 24 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/460 (hierzu unter **3.7**).

54 Die Beschlusskammer hat bei ihrer Entscheidung darüber hinaus die Ziele und Zwecke des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität sowie die maßgeblichen Berücksichtigungsgebote beachtet (hierzu unter **3.8**).

3.1. Angebotslevel

55 Gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 konnte der Projektantrag hinsichtlich des enthaltenen Angebotslevels genehmigt werden. Das gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459 vorgelegte Angebotslevel ist den regulatorischen Anforderungen entsprechend erstellt und spiegelt die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität wider.

56 Als Angebotslevel wird die Summe aus verfügbarer Bestandskapazität und der durch einen möglichen Netzausbau neu zu schaffenden Kapazität eines Kopplungspunktes bezeichnet (Art. 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2017/459). Fernleitungsnetzbetreiber können innerhalb eines Projektes verschiedene Netzausbauszenarien entwerfen, die sich in der Höhe der jeweils neu geschaffenen Kapazität unterscheiden. Der Zuweisungsmethodik gemäß Art. 8 Abs. 2 S. 2 und 4, Art. 17 Abs. 20 i. V. m. Art. 22 Abs. 3, Art. 29 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/459 entsprechend werden

zeitgleiche Auktionen für Bestandskapazitäten und Angebotslevel durchgeführt. Nach Abschluss der Auktionen wird jedes Angebotslevel einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen. Dabei werden die Barwerte der verbindlichen Zusagen der Netznutzer mit den Kosten des Ausbauvorhabens verglichen. Kapazität darf entsprechend dem Auktionsergebnis des Angebotslevels nur zugewiesen werden, wenn das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung auf beiden Seiten des Kopplungspunktes positiv ist. Anderenfalls ist die Auktion dieses Angebotslevels rechtlich unverbindlich, das heißt Kapazitätszuweisung und entsprechender Netzausbau haben zu unterbleiben, Art. 22 Abs. 3 S. 3 der Verordnung (EU) 2017/459. Diesen Anforderungen wird das einzige vorgelegte Angebotslevel mit einer einzigen Ausbauvariante gerecht.

3.1.1 Angebotslevel: Ermittlung der anzubietenden gebündelten Kapazitätsprodukte

57 Das vorgelegte Angebotslevel entspricht den rechtlichen Anforderungen. Die Antragstellerin hat zusammen mit der Gaz-System die nach Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 anzubietenden gebündelten Kapazitätsprodukte ermittelt. Dem Angebotslevel liegen die Vorgaben des Art. 11 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/459 zugrunde. Danach gilt grundsätzlich:

[Anzubietende Kapazität] = A – B – C + D + E – F

Dabei gilt:

A	ist die technische Kapazität des Fernleitungsnetzbetreibers für jedes der Standardkapazitätsprodukte;
B	ist bei jährlichen Auktionen für Jahreskapazität, bei denen Kapazität für die nächsten fünf Jahre angeboten wird, die Menge an technischer Kapazität (A), die gemäß Art. 8 Abs. 7 lit. b) zurückgehalten wird;
	ist bei jährlichen Auktionen für Jahreskapazität, bei denen Kapazität für die Zeit nach den ersten fünf Jahren angeboten wird, die Menge an technischer Kapazität (A), die gemäß Art. 8 Abs. 7 lit. a) zurückgehalten wird;
C	ist die zuvor verkaufte technische Kapazität, bereinigt um die Kapazität, die gemäß den geltenden Verfahren für das Engpassmanagement erneut angeboten wird;
D	ist die für das jeweilige Jahr gegebenenfalls vorhandene zusätzliche Kapazität;
E	ist die für das jeweilige Jahr gegebenenfalls neu zu schaffende Kapazität, die in einem Angebotslevel enthalten ist;
F	ist die gegebenenfalls vorhandene Menge an neu zu schaffender Kapazität (E), die gemäß Art. 8 Abs. 8 und 9 zurückgehalten wird.

58 Im Projektantrag ist nur ein Angebotslevel vorgesehen. Auf deutscher Seite führte das Ausbauvorhaben des Angebotslevels in sämtlichen Gaswirtschaftsjahren zu neuer, frei zuordenbarer Einspeisekapazität in Höhe von 613.250 kWh/h („E“ im Sinne des Art. 11 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/459). Auf polnischer Seite sind korrespondierende, abgestimmte Beträge fester Ausspeisekapazität vorgesehen, die eine gebündelte Vermarktung erlauben.

59 Mit Beschluss zur Anpassung von Kapazitätsregelungen im Gassektor (Beschluss vom 14.08.2015, Az. BK7-15-001) hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur gemäß Art. 8 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/459 den zurückzuhaltenden Anteil neu zu schaffender Kapazität für die deutschen Seiten aller Kopplungspunkte auf zwanzig Prozent festgelegt. In entsprechender

Anwendung des Art. 8 Abs. 7 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459 ist eine Hälfte dieser Kapazität frühestens in der jährlichen Auktion für Jahreskapazität anzubieten, die nach dem Auktionskalender während des fünften Gaswirtschaftsjahres vor dem Beginn des maßgeblichen Gaswirtschaftsjahres stattfindet. Die andere Hälfte ist gemäß Art. 8 Abs. 7 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/459 frühestens in der jährlichen Auktion für Quartalskapazität anzubieten. Wegen des geplanten Beginns der betrieblichen Nutzung zum Gaswirtschaftsjahr 2026/27 sind in der Jahresauktion vom 05.07.2021 keine Kapazitäten von der Regelung des Art. 8 Abs. 7 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459 betroffen; es bleibt daher effektiv bei dem Anteil von zwanzig Prozent.

60 Die URE hat die zu zurückgehaltene neu zu schaffende Kapazität ebenfalls in Höhe von 122.650 kWh/h bestimmt.

	Art. 11 Abs. (6) NC CAM **A**	Art. 11 Abs. (6) NC CAM **B**	Art. 11 Abs. (6) NC CAM **C**	Art. 11 Abs. (6) NC CAM **D**	Art. 11 Abs. (6) NC CAM **E**	Art. 11 Abs. (6) NC CAM **F**
	technische Kapazität	zurückgehaltene Kapazität	vermarktete Kapazität	zusätzliche Kapazität	neu zu schaffende Kapazität	zurückgehaltene neu zu schaffende Kapazität
GWJ 26/27	3.624 kWh/h	725 kWh/h	0	0	613.250 kWh/h	122.650 kWh/h
GWJ 27/28	3.624 kWh/h	725 kWh/h	0	0	613.250 kWh/h	122.650 kWh/h
GWJ 28/29	3.624 kWh/h	725 kWh/h	0	0	613.250 kWh/h	122.650 kWh/h
GWJ 29/30	3.624 kWh/h	725 kWh/h	0	0	613.250 kWh/h	122.650 kWh/h
GWJ 30/31	3.624 kWh/h	725 kWh/h	0	0	613.250 kWh/h	122.650 kWh/h
GWJ 31/32	3.624 kWh/h	725 kWh/h	0	0	613.250 kWh/h	122.650 kWh/h
GWJ 32/33	3.624 kWh/h	725 kWh/h	0	0	613.250 kWh/h	122.650 kWh/h
GWJ 33/34	3.624 kWh/h	725 kWh/h	0	0	613.250 kWh/h	122.650 kWh/h
GWJ 34/35	3.624 kWh/h	725 kWh/h	0	0	613.250 kWh/h	122.650 kWh/h
GWJ 35/36	3.624 kWh/h	725 kWh/h	0	0	613.250 kWh/h	122.650 kWh/h
GWJ 36/37	3.624 kWh/h	725 kWh/h	0	0	613.250 kWh/h	122.650 kWh/h
GWJ 37/38	3.624 kWh/h	725 kWh/h	0	0	613.250 kWh/h	122.650 kWh/h
GWJ 38/39	3.624 kWh/h	725 kWh/h	0	0	613.250 kWh/h	122.650 kWh/h
GWJ 39/40	3.624 kWh/h	725 kWh/h	0	0	613.250 kWh/h	122.650 kWh/h
GWJ 40/41	3.624 kWh/h	725 kWh/h	0	0	613.250 kWh/h	122.650 kWh/h

Tabelle 5: Ermittlung der Angebotslevels

61 Dieses abgestimmte Angebotslevel in Höhe von 493.499 kWh/h (Bestandskapazitätsangebot inklusive neu zu schaffender Kapazität abzüglich der zurückgehaltenen Kapazitäten) ist unter Berücksichtigung des zulässigen Vermarktungszeitraums erstellt. Gemäß Art. 11 Abs. 3 S. 1 Verordnung (EU) 2017/459 dürfen Angebotslevel für Jahreskapazität, sollte neu zu schaffende Kapazität angeboten werden, einen Zeitraum von maximal 15 Jahren nach dem Beginn der betrieblichen Nutzung umfassen. Die Inbetriebnahme ist im Zeitplan des Projektantrags mit Wirkung zum Gaswirtschaftsjahr 2026/27 vorgesehen. Folglich dürfen die gebündelten Kapazitätsprodukte bis einschließlich des Gaswirtschaftsjahres 2040/41 angeboten werden.

3.1.2 Angebotslevel - Widerspiegeln der Marktnachfrage

62 Das Angebotslevel spiegelt die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität hinreichend wider.

63 Gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459 haben die abgestimmten Angebotslevel eines Projektantrags der im Verfahren gemäß Art. 26 und 27 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/459 ermittelten voraussichtlichen Nachfrage Rechnung zu tragen. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Projekt einen auf die konkreten Nachfragen der Netznutzer gestützten spezifischen Netzausbau ermöglicht. Eine Schranke bildet die technische Machbarkeit.

64 Die in **Tabelle 5** aufgeführten Kapazitätsbeträge erfüllen diese Anforderungen. Zwar entsprechen sie weder der vollen Höhe der unverbindlichen Marktnachfrage (**Tabelle 2**) noch dem ursprünglich gemäß Art. 27 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/459 konsultierten Angebotslevel für gebündelte Kapazität in Höhe von 2.029.300 kWh/h. Sie lauten stattdessen auf lediglich 613.250 kWh/h neu zu schaffender gebündelter Kapazität. Die Marktnachfrage wird jedoch so weit widergespiegelt, wie es hier rechtlich geboten ist. Soweit eine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit besteht, der Marktnachfrage zu entsprechen, entfällt (in diesem Umfang) auch die Pflicht zur Widerspiegelung. Die Antragstellerin wäre bereit und in der Lage, die volle Höhe der festgestellten Marktnachfrage anzubieten. Sie ist hieran allerdings gehindert, weil auf polnischer Seite eine Bündelung nur bis zur Höhe von 613.250 kWh/h ermöglicht wird. Der Grund auf polnischer Seite ist ein signifikanter Anstieg der Gasnachfrage von Netzanschlussbegehren in der Region Niederschlesien. Im Rahmen der zweiten - von der Antragstellerin und der Gaz-System vom 17.11. bis 11.12.2020 durchgeführten - Konsultation ist den Transportkunden die Anpassung des Angebotslevels gegenüber der ursprünglich konsultierten Fassung bekanntgegeben worden; die Anpassung ist in Stellungnahmen nicht beanstandet worden.

65 Schließlich hat die Antragstellerin dargelegt, dass wegen der erforderlichen Ausbaumaßnahmen (Druckstufenübergang mit geplanter Inbetriebnahme 2026 bei Investitionsentscheidung in 2021) eine Bereitstellung nicht schon zum nachgefragten Gaswirtschaftsjahr 2021/22 möglich ist. Dem Zweck des Verfahrens entspricht es hiernach, zumindest den Betrag von 613.250 kWh/h beginnend mit dem Gaswirtschaftsjahr 2026/27 anzubieten.

3.2. Ergänzende Geschäftsbedingungen

66 Die Genehmigung konnte gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 auch mit Blick auf die geplante Verwendung der projektbezogenen „Ergänzende[n] Geschäftsbedingungen für neu zu schaffende Kapazität“ (im Weiteren: EGB) erfolgen. Diese sind mit den regulatorischen Vorgaben vereinbar.

67 Gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 hat die Antragstellerin als Teil des Projektantrags die allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzulegen, *„[…] die ein Netznutzer akzeptieren muss, um während des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität an der verbindlichen*

Kapazitätszuweisungsphase teilnehmen und Zugang zu Kapazität erhalten zu können, einschließlich etwaiger von Netznutzern zu stellende[r] Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind […]".

68 Maßstab ist grundsätzlich die Angemessenheit und Diskriminierungsfreiheit der Bedingungen des Netzzugangs, vgl. etwa § 21 Abs. 1 EnWG. Spezifische Maßstäbe der Angemessenheit sind dem Erwägungsgrund 11 und den Art. 19, 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 zu entnehmen. Danach sind die Interessen der Antragstellerin, die Interessen der den Netzausbau nachfragenden Netznutzer und schließlich die Interessen der Gesamtheit der Netznutzer und „gefangenen" Kunden in Ausgleich zu bringen.

69 Die Beschlusskammer hat sich dem Zweck der Regelung entsprechend auf eine Prüfung der EGB beschränkt, also auf Abweichungen und Ergänzungen verglichen mit den regulären allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anderenfalls wäre das Projekt ein zufälliger Anlass, sämtliche Netzzugangsbedingungen einer Prüfung zu unterziehen. Nicht Gegenstand sind daher jene Bedingungen, die ohnehin auch beim regulären Angebot von Bestandskapazität zu akzeptieren sind, d. h. insbesondere Anlage 1 der *Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV)*.

70 Für maßgeblich hält die Beschlusskammer hiernach die §§ 3 und 4 EGB. Sie sind mit den regulatorischen Vorgaben vereinbar und erscheinen nach den vorgenannten Maßstäben angemessen. Sowohl § 3 als auch § 4 EGB bewirken eine stärkere Bindung an die Transportverträge. Sie dienen hiermit nicht allein den Interessen des Netzbetreibers, sondern dem in Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 genannten Ziel: Es soll verhindert werden, dass „gefangene" Kunden den wirtschaftlichen Risiken des Projekts ausgesetzt werden. Eine solche Gefahr besteht grundsätzlich, weil die Teilnehmer der Kapazitätszuweisungsphase mit ihren Buchungen über die Projektumsetzung und damit die Investitionen des Fernleitungsnetzbetreibers entscheiden. Wenn Zahlungsverpflichtungen später entfielen, hätten „gefangene" Kunden die Kosten des Ausbaus im Wege steigender Netzentgelte zu tragen. Die §§ 3 und 4 EGB bewirken somit eine Verknüpfung zum Schutz der übrigen Netznutzer: Die Transportkunden verpflichten den Fernleitungsnetzbetreiber durch Buchungen zum Netzausbau, haben im Gegenzug aber auch die wirtschaftlichen Risiken der Projektumsetzung zu übernehmen. Die Grenze der Risikoübernahme bilden jedenfalls vom Fernleitungsnetzbetreiber zu vertretende Fälle (vgl. für Verzögerungen: § 4 Nr. 4 S. 4 EGB).

71 Der § 3 Nr. 3 EGB betrifft das Sonderkündigungsrecht bei Erhöhungen des spezifischen Kapazitätsentgelts. Eine Kündigung ist nach § 3 Nr. 3 EGB in Verbindung mit der Anlage 1 dieser EGB – insoweit einschränkend gegenüber der Regelung des § 25 AGB (Anlage 1 der KoV) - nur für Leistungszeiträume möglich, in denen das spezifische Kapazitätsentgelt die ausgewiesene Entgelthöchstgrenze übersteigt. Diese Regelung erscheint sachgerecht. Zugunsten der gefangener Kunden schließt sie aus, dass zeitlich begrenzte Entgeltüberschreitungen zu einem Wegfall von

Zahlungspflichten für eigentlich nicht betroffene Zeiträume führen. Die Beschlusskammer greift den Wunsch der Antragstellerin aus der Stellungnahme vom 07.04.2021 auf, anstelle der ursprünglich beantragten statischen Regelung eine dynamische Entgelthöchstgrenze für das Sonderkündigungsrecht im genehmigten Projektantrag vorzusehen. Die in Tenorziffer 1.) a) festgelegten Klauseln ersetzen die ursprünglich beantragten Regelungen in § 3 Nr. 3 S. 1 EGB sowie den Anhang der EGB. Eine dynamische Regelung für das Sonderkündigungsrecht wird von der Antragstellerin auch in anderen Projekten angestrebt, so dass hiermit eine inhaltliche Angleichung der Zugangsbedingungen in verschiedenen Projekten erreicht wird. Darüber hinaus wird durch die Veröffentlichung der Regelung zur Bestimmung der Entgelthöchstgrenze in der Anlage der EGB der von der PGNiG in der Stellungnahme vom 09.09.2020 vorgebrachten Kritik mangelnder Transparenz ausreichend Rechnung getragen.

72 Gemessen an dem Ziel, andere Transportkunden und „gefangene Kunden“ nicht mit den Risiken des Projekts zu belasten (vgl. Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EU) 2017/459), hält die Beschlusskammer jedoch die von der Antragstellerin in der Stellungnahme vom 07.04.2021 eingereichten Regelungen für unzureichend, die in § 3 Nr. 3 S. 1 EGB sowie der Anlage 1 der EGB die Entgelthöchstgrenze für Sonderkündigungsrechte bestimmen. Zu dieser Einschätzung gelangt die Beschlusskammer vorwiegend mit Blick auf Fälle, in denen ein obligatorischer Mindestaufschlag erhoben wird. Dies ist im gegenständlichen Projektantrag indes nicht der Fall. Die Antragstellerin bezweckte insofern mit ihrer Stellungnahme im hiesigen Verfahren solche EGB einzubringen, welche gleichlautend mit jenen sind, die von ihr selbst und von anderen Fernleitungsnetzbetreibern in vergleichbaren Projekten verwendet werden sollen, in denen obligatorische Mindestaufschläge erhoben werden. Zum Maßstab für die Genehmigungsentscheidung macht die Beschlusskammer folglich die universelle Verwendbarkeit der Klauseln, unabhängig davon, ob ein obligatorischer Mindestaufschlag erhoben wird. Die Genehmigung des Projektantrags wird daher unter der Änderung erteilt, dass die in Tenorziffer 1.) a) genannten Klauseln verwendet werden.

73 Gemäß § 25 Nr. 1 und 3 AGB (Anlage 1 der KoV) ist ein Transportkunde zur Kündigung berechtigt, wenn sich die zu zahlenden Entgelte – hierzu gehören laut einer nicht abschließenden Aufzählung das spezifische Kapazitätsentgelt und Preisaufschläge aus Auktionen – für ein jeweiliges Jahr stärker erhöhen als der Verbraucherpreisindex. Anknüpfungspunkt ist hiernach die Änderung der vertraglichen Äquivalenz zum Nachteil des Transportkunden. Sie ist an der Gesamtheit der geschuldeten Entgelte zu messen.

74 Nach der durch die Antragstellerin in der Stellungnahme eingebrachten Regelung wäre ein Transportvertrag hingegen kündbar, wenn die Schwelle der zulässigen Erhöhung nur hinsichtlich eines Teils der geschuldeten Gegenleistung, nämlich dem nach regulatorischen Vorgaben gebildeten Kapazitätsentgelt, überschritten wird. Etwaige Auktions- und Mindestaufschläge würden ohne Inflationierung in die Ermittlung der Entgelthöchstgrenze eingehen. Anders gewendet: Kündigungen

wären hiernach auch möglich, wenn die Erhöhung bezogen auf die Gesamtheit der geschuldeten Entgelte kleiner ausfiele als die Erhöhung des maßgeblichen Verbraucherpreisindexes.

75 Die eingebrachte Regelung erscheint deshalb – auch wenn sie das Kündigungsrecht auf den spezifischen Zeitraum der Überschreitung beschränkt – teilweise als Abweichung vom Erfordernis gesamtvertraglicher Äquivalenzstörung (§ 25 AGB, Anlage 1 der KoV). Das hält die Beschlusskammer im Lichte der Interessen Dritter nicht für sachgerecht. Zwar mögen Erhöhungen des spezifischen Kapazitätsentgelts nicht (allein) im Projekt begründet sein; sehr wohl darin begründet ist jedoch, dass im Kündigungsfalle neben dem spezifischen Kapazitätsentgelt auch ein etwaiger obligatorischer Mindestaufschlag nicht mehr vereinnahmt würde.

76 Die nach Tenorziffer 1.) a) zu verwendende Klausel bezieht die für eine Kündigung maßgebliche Entgelthöchstgrenze daher auf die Entgelte einschließlich eines etwaigen obligatorischen Mindestaufschlags, multipliziert mit der Veränderung des Verbraucherpreisindexes des Leistungszeitraums zu dem VPI des Jahres 2022. Dieser Ansatz wird auch nicht durch die Stellungnahme der Antragstellerin vom 07.04.2021 erschüttert. Die Gefahr einer geringeren Akzeptanz der Regelungen zum Sonderkündigungsrecht dürften auf Grund des Fehlens eines obligatorischen Mindestaufschlags kaum bestehen. Selbst wenn dem so wäre, dann führt diese mögliche Gefahr aus Sicht der Beschlusskammer in der Folge eher dazu, dass Transportkunden möglicherweise unter diesen Umständen auf eine Buchung innerhalb der Auktion der neu zu schaffenden Kapazitäten verzichten, da die EGB und die Regelungen zum Sonderkündigungsrecht vorab veröffentlicht werden. Die Anregung der Antragstellerin, gegenüber dem Vorschlag vom 29.03.2021 eine klarere Formulierung des § 3 Nr. 1 EGB zu treffen, wurde hingegen von der Beschlusskammer aufgegriffen. Die festgelegte Formulierung stellt darüber hinaus nicht mehr, wie von der Antragstellerin in der Stellungnahme eingebracht, auf die Formulierung des „spezifischen Kapazitätsentgelts“ ab – bei der unklar ist, ob sie den obligatorischen Mindestaufschlag umfasst –, sondern zum Zwecke der Klarheit ausschließlich auf die Formulierung der Anlage 1 der EGB.

77 Weitere Abweichungen nennen § 4 Nr. 3 und 4 EGB: Dort sind Regelungen zu den rechtlichen Folgen von Verzögerungen oder Störungen des Projekts enthalten, wie sie in Art. 28 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 angelegt sind. Hiernach verpflichten sich Netznutzer zu etwaigen zukünftigen Buchungen, sollten vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht zu vertretende Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung auftreten. Zudem wird nach § 4 Nr. 4 EGB ausgeschlossen, dass sich Modalitäten des Kapazitätsangebots an vor- bzw. nachgelagerten Netzpunkten auf Rechte und Pflichten aus dem hier maßgeblichen Transportvertrag auswirken. Als vor- bzw. nachgelagert sollen hierbei auch die anderen Seiten von Kopplungspunkten gelten, an denen nach Art. 19 Nr. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/459 gebündelt vermarktet wird.

78 Etwaige Buchungsverpflichtungen nach § 4 Nr. 3 EGB dürften keine unangemessenen, marktbeschränkenden Kapazitätshortungen (§ 16 Abs. 3 und 4 GasNZV) zur Folge haben. Zwar wird der Transportkunde möglicherweise zu nicht erforderlichen Buchungen angehalten, jedoch lässt auch

eine Buchung Dritter die Pflichten entfallen (§ 4 Nr. 3 S. 5 EGB). Es besteht somit keine Notwendigkeit, die Transportrechte tatsächlich und endgültig zu erwerben. Auch ein Sekundärhandel steht weiter offen.

79 Schließlich steht auch § 4 Nr. 4 EGB einer Genehmigung nicht entgegen. Soweit sich hiernach die Modalitäten des Kapazitätsangebots an vor- bzw. nachgelagerten Netzpunkten nicht auf den hier maßgeblichen Transportvertrag auswirken sollen, ist dies mit dem Prinzip des entry-exit Systems grundsätzlich vereinbar. Mit der Klausel einher geht zudem eine Ausnahme zu § 8 Ziffer 6 der Anlage 1 der KoV. Danach schlagen bei Bündelprodukten Kündigungen des einen Transportvertrages auf den anderen Transportvertrag durch. Auch insoweit besteht kein Genehmigungshindernis. Zwar würde das Durchschlagen bei Bündelprodukten den Fernleitungsnetzbetreibern regelmäßig die vollständige Neuvermarktung erlauben. Hierdurch könnte das Angebot der Bündelprodukte maximiert werden (Art. 19 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2017/459). Allerdings ist in den Fällen des § 4 Nr. 4 EGB ein solches Durchschlagen auf das gesamte Bündelprodukt nicht erforderlich: Aufgrund der Verzögerung der Kapazitätsbereitstellung auf der anderen Seite des Kopplungspunktes könnte ohnehin kein vollständiges Bündelprodukt erneut vermarktet werden.

3.3. Projektzeitplan

80 Der vorgelegte Zeitplan wird genehmigt. Nach diesem sollen die technischen Maßnahmen im dritten Quartal 2026 in Betrieb genommen werden, mit dem Ziel der Herstellung der vollen Verfügbarkeit zum Beginn des Gaswirtschaftsjahres 2026/27.

81 Gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 lit. c) Verordnung (EU) 2017/459 sind die Zeitpläne für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität, einschließlich etwaiger Änderungen seit der in Art. 27 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/459 beschriebenen Konsultation, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen und zur Verringerung der Auswirkungen von Verzögerungen, Genehmigungsgegenstand.

82 Die Planungs- und Bauzeit der erforderlichen Investitionen zur Bereitstellung der Kapazitäten am GCP GAZ-SYSTEM//ONTRAS wird nach erfolgreicher Auktion von 2021 bis zur planmäßigen Inbetriebnahme vorrausichtlich im Jahr 2026 angesetzt. Dieser Zeitraum zur Planung und Umsetzung der Maßnahme kann aus Erfahrungen aus der Umsetzung von Maßnahmen dieser Art und Größenordnung im Rahmen des Netzentwicklungsplans Gas unter regulär ablaufenden Planungs- und Genehmigungsverfahren als realistisch angesehen werden.

3.4. Informationen und Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung

83 Gemäß Art. 25 Abs. 1, 28 Abs. 1 lit. d), Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 sind die mit dem Projektantrag vorgelegten Parameter für die Barwerte, den geschätzten Referenzpreis, den f-Faktor und den obligatorischen Mindestaufschlag durch die Regulierungsbehörde zu genehmigen. Die Werte finden Eingang in die sogenannte Wirtschaftlichkeitsprüfung, die gemäß

Art. 11 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2017/459 innerhalb von zwei Geschäftstagen nach der Schließung der Gebotsrunde durch die Bundesnetzagentur (vgl. Beschluss vom 19.07.2017, Az. BK9-17/609) durchgeführt wird. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt für das beantragte Angebotslevel (Art. 22 Abs. 3 S. 1 Verordnung (EU) 2017/459).

84 Gemäß Art. 22 Abs. 3 S. 1 Verordnung (EU) 2017/459 wird ein Projekt nur weiterverfolgt, wenn die Wirtschaftlichkeitsprüfung eines Angebotslevels auf beiden Seiten des Kopplungspunktes zu einem positiven Ergebnis führt. Zu einem positiven Ergebnis kommt die Prüfung gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459, wenn der Barwert der verbindlichen Zusagen der Netznutzer für den Abschluss von Kapazitätsverträgen (vereinfacht: die zusätzlichen Einnahmen innerhalb der Auktionen für die neu zu schaffenden Kapazitäten) mindestens dem durch den f-Faktor definierten Anteil des Barwerts der geschätzten Erhöhung der zulässigen (Ziel)Erlöse der Fernleitungsnetzbetreiber entspricht.

$$\sum_{j=1}^{T}\left[\frac{1}{(1+i)^j} \times \left\{\left(RP_j + AP_j + MP_j\right) \times NK_j + \left(AP_j + MP_j\right) \times verf.BK_j^{|NK>0}\right\}\right] \geq \sum_{j=1}^{H}\frac{1}{(1+i)^j}\Delta EOG_j \times f$$

Dabei gilt:	
i	Zinssatz zur Ermittlung des Barwerts
j	Index für das jeweilige Jahr
RP_j	Referenzpreis für das Jahr j
AP_j	Auktionsaufschlag im Jahr der Versteigerung für das Jahr j
MP_j	obligatorischer Mindestaufschlag gem. Art. 33 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/460 für das Jahr j
NK_j	neue Kapazität im Jahr j (Für die Berechnung der Wirtschaftlichkeitsprüfung im Vorfeld der Auktion sind hier die je nach Angebotslevel in der Auktion voraussichtlich gebuchten neuen Kapazitäten einzutragen. Nach der Auktion sind die tatsächlich vermarkteten Kapazitäten einzutragen.)
$verf.BK_j^{\|NK>0}$	verfügbare Bestandskapazität, die im Rahmen der Versteigerung der neuen Kapazitäten für das Jahr j zusammen mit der neuen Kapazität gebucht wurde; Bedingung: neue Kapazität muss > 0, also gebucht worden sein
ΔEOG_j	Veränderung der EOG im Jahr j
f	der gem. Art. 23 Verordnung (EU) 2017/459 zu bestimmende f-Faktor
T	maximale Jahre, in denen die neue Kapazität angeboten werden darf
H	maximale Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) der Investition und des damit verbundenen Anstiegs der EOG

85 Für die Berechnung stellt die Bundesnetzagentur ein Tool auf ihrer Internetseite bereit:

> https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungundSmartGrid/Gas/IncrementalCapacity/IncrementalCap_node.html
>
> Erläuterungen:
>
> https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/Gas/IncrementalCap/Erlaeuterungen_Kalkulations-tool.pdf?__blob=publicationFile&v=3
>
> Links mit Stand vom: 23.02.2021

86 Die Wirtschaftlichkeitsprüfung soll die ökonomische Tragfähigkeit des Projektes sicherstellen und verlangt daher, dass jene Netznutzer, die neu zu schaffende Kapazität nachfragen, die mit ihrer Nachfrage verbundenen finanziellen Risiken tragen (vgl. Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EU) 2017/459). Es erscheint daher sachgerecht, die finanziellen Risiken der bestehenden Netzinfrastruktur, sofern von der neu zu schaffenden Kapazität und deren Nutzung unabhängig, bei der Allgemeinheit zu belassen. Selbst für den Fall, dass (teilweise) die bestehende Netzinfrastruktur ausbaumindernd für die hier neu zu schaffenden Kapazitäten genutzt werden kann, wären insbesondere deren Abschreibungen bzw. die Verzinsungen der Restbuchwerte nicht bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung anzusetzen.

87 Hieraus folgt allerdings auch, dass innerhalb der Wirtschaftlichkeitsprüfung ausschließlich der Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen (Ziel)Erlöse der Fernleitungsnetzbetreiber durch die Einnahmen der Buchungen der Netznutzer von Kapazitäten aus dem Angebotslevel refinanziert wird. Eine Kostentragung der bestehenden Infrastruktur, auch wenn diese teilweise (ausbaumindernd) zu Darstellung der neu zu schaffenden Kapazität genutzt wird, erfolgt nicht. Diesem Aspekt ist im Folgenden bei der Genehmigung der einzelnen Parameter zur Wirtschaftlichkeitsprüfung, insbesondere dem f-Faktor, entsprechend Rechnung zu tragen.

3.4.1 Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse

88 Der von der Antragstellerin beantragte Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse in Höhe von 2.587.050 € wird genehmigt.

89 Gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. b), 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 ist der beantragte Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse oder Zielerlöse des Fernleitungsnetzbetreibers in Verbindung mit der im Angebotslevel enthaltenen neu zu schaffenden Kapazität zu genehmigen. Die Beschlusskammer überprüft den von der Antragstellerin beantragten Barwert lediglich auf Plausibilität. Ist dies nicht der Fall, legt die Beschlusskammer den Barwert gemäß Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 abweichend vom Antrag fest.

90 Der Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse oder Zielerlöse des Fernleitungsnetzbetreibers in Verbindung mit der im Angebotslevel enthaltenen neu zu schaffenden Kapazität

ist in Höhe der beantragten 2.587.050 € sachgerecht und plausibel hergeleitet. Die Berechnung des Barwerts, basierend insbesondere auf den Investitionskosten, kann mit Hilfe des Wirtschaftlichkeits-Tools nachvollzogen werden.

91 Die Bestimmung der Investitionskosten erfolgte sachgerecht. Die Antragstellerin hat im Projektantrag für die von ihr ermittelten Ausbaumaßnahmen Investitionskosten in Höhe von 2,5 Mio. € ermittelt. Aus Erfahrungen aus der Umsetzung von Maßnahmen dieser Art und in ähnlicher Größenordnung im Rahmen des Netzentwicklungsplans Gas können diese Investitionskosten als realistisch angesehen werden. Nach Angaben der Antragstellerin muss im Bestandsnetz ein Druckstufenübergang in Zodel errichtet werden, der die Leitung FGL 218.01 mit einem maximalen Betriebsdruck von 55 bar absichert. Diese Investition und die hergeleiteten Kosten sind unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin betriebenen Infrastruktur und der geplanten Aufspeisung von Gasdruck von bis zu 84 bar aus dem Gebiet des polnischen Gassystems plausibel und nachvollziehbar.

92 Ebenso sachgerecht setzt die Antragstellerin keine Kosten für zusätzlich verursachte Treibenergie an. Denn insoweit erfolgt die Druckbereitstellung für das zu transportierende Gas bereits auf polnischer Seite. Bei der Nutzung der neu zu schaffenden Kapazität i. H. v. 613.250 kWh/h am Kopplungspunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS ist plausibel dargelegt, dass der Weitertransport zu den Ausspeisepunkten im ONRAS-Netz auch ohne Nachverdichtung gewährleistet wird. Mit Blick auf den höheren Verbrauch von Gas an den ONTRAS-Ausspeisepunkten in der Nähe des Kopplungspunkts GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS gegenüber der geringeren neu zu schaffenden Einspeisekapazität ist dies schlüssig.

93 Die Berechnung des Barwerts der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse kann mit Hilfe des Wirtschaftlichkeits-Tools nachvollzogen werden. Auf Basis der eingetragenen Investitionskosten werden die jährlich anfallenden Kapital- und Betriebskosten berechnet. Die jährlichen Kapitalkosten setzen sich zusammen aus den kalkulatorischen Abschreibungen, der Verzinsung des eingesetzten Kapitals und der kalkulatorischen Gewerbesteuer. Die jährlich anfallenden Betriebskosten werden anhand von auf den Anschaffungs-/Herstellungskosten basierenden Betriebskostenpauschalen ermittelt. Die Kalkulation dieser Kosten orientiert sich dabei an der Methodik zur Bestimmung der Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV gemäß den Festlegungen BK4-12-656 bzw. BK4-12-656A01 der Beschlusskammer 4. Die Änderung der Festlegungen der Beschusskammer 4 vom 15.12.2020 fanden keine Berücksichtigung mehr, da diese unmittelbar vor der Antragstellung erfolgte. Der Barwert ergibt sich aus den abgezinsten jährlich anfallenden Kosten. Das Betrachtungsjahr für die Barwertberechnung ist das Jahr der verbindlichen Kapazitätsanfrage 2021.

94 Eine detailliertere Beschreibung der Ermittlung der Kapital- und Betriebskosten und der Barwertbestimmung ist auf der Website der Bundesnetzagentur zu finden (https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/Gas/IncrementalCap/Erlaeuterungen_Kalkulationstool.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

3.4.2 Geschätzter Referenzpreis

95 Der von der Antragstellerin beantragte geschätzte Referenzpreis in Höhe von 3,73 €/(kWh/h)/a wird genehmigt.

96 Gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. a), 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 ist für den Zeithorizont des ersten Angebots neu zu schaffender Kapazität der geschätzte Referenzpreis zu genehmigen. Die Beschlusskammer überprüft den von der Antragstellerin beantragten geschätzten Referenzpreis lediglich auf Plausibilität. Ist dieser nicht plausibel, legt die Beschlusskammer den geschätzten Referenzpreis gemäß Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 abweichend vom Antrag fest.

97 Der geschätzte Referenzpreis ist in der genehmigten Höhe sachgerecht und plausibel hergeleitet. Der Referenzpreis basiert auf dem in Anlage 5 der Festlegung BK9-19//610 (REGENT 2021) für 2023 prognostizierten Wert.

3.4.3 f-Faktor

98 Der von der Antragstellerin beantragte f-Faktor in Höhe von f = 0,64 wird entsprechend Tenorziffer 1.) b) in Höhe von f = 0,88 festgelegt.

99 Gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. c), 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 ist der beantragte f-Faktor zu genehmigen. Die Beschlusskammer überprüft, ob der von der Antragstellerin beantragte f-Faktor plausibel hergeleitet wurde. Ist dies nicht der Fall, legt die Beschlusskammer den f-Faktor gemäß Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 abweichend vom Antrag fest.

100 In der Höhe f = 0,88 ist der f-Faktor sachgerecht und plausibel hergeleitet. Insbesondere sind die nach Art. 23 Abs. 1 lit. a) bis d) der Verordnung (EU) 2017/459 zu berücksichtigenden Umstände angemessen abgewogen.

Bestimmung des f-Faktors

101 Der f-Faktor berücksichtigt die in Art. 23 Abs. 1 lit. a) bis d) der Verordnung (EU) 2017/459 genannten Umstände, welche im Wirtschaftlichkeits-Tool hinterlegt sind. Der f- Faktor bildet dabei den Anteil am Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse ab, der durch die Einnahmen aus der verbindlichen Buchung gedeckt sein muss. Die Höhe des f-Faktors wird als Verhältnis aus den Einnahmen, welche sich aus der verbindlichen Buchung der neu zu schaffenden Kapazität ergeben und den für das Verfahren prognostizierten Gesamteinnahmen aus der neu zu schaffenden Kapazität (einschließlich Einnahmen aus sachgerecht hergeleiteten prognostizierten

Buchungen außerhalb der verbindlichen Buchung) gebildet. Mit diesem Ansatz wird sichergestellt, dass durch die verbindlichen Buchungen derjenige Anteil des Barwertes der Erhöhung der zulässigen Erlöse abgedeckt wird, der nicht durch prognostizierte Einnahmen außerhalb der Auktion der verbindlichen Buchungen abgedeckt ist. Damit werden nicht sachgerechte Belastungen für die übrigen Netznutzer vermieden.

102 Die Beschlusskammer hält für die Ermittlung des f-Faktors den Ansatz für sachgerecht, die Einnahmen der verbindlichen Buchungen auf Basis einer vollständigen Vermarktung der im Angebotslevel enthaltenen Kapazitäten (unter Berücksichtigung einer Reservierungsquote von 20%) zu bestimmen. Der so ermittelte f-Faktor führt dazu, dass die Transportkunden, die die neu zu schaffende Kapazität nachfragen und den dafür notwendigen Netzausbau begehren, auch einen entsprechend hohen Anteil am Barwert der Erhöhung der zulässigen Erlöse tragen müssen, damit der Wirtschaftlichkeitstest erfolgreich ist. Würde man diesen Ansatz nicht wählen, wäre der ermittelte f-Faktor deutlich geringer, im Extremfall nahe Null. Die Erhöhung der zulässigen Erlöse würden nicht von den Transportkunden getragen, welche den zusätzlichen Netzausbau begehren, sondern auf die übrigen Netznutzer umgelegt. Folglich würden sämtliche Risiken, durch das nicht Eintreten der Buchungsprognosen innerhalb der zurückgehaltenen Kapazität und nach dem Zeitraum der verbindlichen Buchung von 15 Jahren von der Allgemeinheit getragen. Dies würde eindeutig dem Erwägungsgrund (11) der Verordnung (EU) 2017/459 widersprechen, dass Nutzer, die die neu zu schaffende Kapazität nachfragen, die mit ihr verbundenen Risiken tragen müssen.

103 Abweichend von diesem skizzierten Vorgehen hat die Antragstellerin den beantragten f-Faktor bestimmt, indem sie bei der Berücksichtigung der Einnahmen aus den verbindlichen Buchungen nicht die komplette, sondern nur eine anteilige Vermarktung der im Angebotslevel enthaltenen Kapazitäten angesetzt hat. Das Vorgehen der Antragstellerin führt zu einem aus Sicht der Beschlusskammer nicht sachgerechten, niedrigeren f-Faktor.

Buchungsannahmen im Nachgang zur Auktion der Kapazitäten im Angebotslevel

104 Aufgrund von begründeten Buchungsannahmen von neu zu schaffenden Kapazitäten, welche zurückgehalten werden, kann sich gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459 der f-Faktor reduzieren. Darüber hinaus können gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. c) und d) der Verordnung (EU) 2017/459 begründete prognostizierte zukünftige Buchungen ab dem 16. Jahr zu einer weiteren Verringerung des f-Faktors führen. Die Höhe der von der Antragstellerin angenommenen Buchungen im Nachgang zur Auktion der neu zu schaffenden Kapazitäten im Angebotslevel überzeugt nicht.

105 Die Antragstellerin geht selbst davon aus, dass der Kopplungspunkt insbesondere auf Grund der Preisunterschiede auf den beiden (polnischen und deutschen) Gasmärkten für Transportbedarfe vom Markt nachgefragt wird. Da manchmal der polnische und manchmal der deutsche Gasmarkt

günstigere Großhandelspreise aufweist, hält die Antragstellerin es für sachgerecht, die Buchungsannahme für den in diesem Verfahren zu ertüchtigenden Einspeisepunkt anhand der historischen Buchungssituation am Ausspeisepunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS (in der entgegengesetzten Flussrichtung) zu bestimmen. Die Antragstellerin analysierte die strukturierten historischen Ausspeisebuchungen und ermittelte daraus ein für dieses Verfahren (den Wirtschaftlichkeitstest) anzunehmendes äquivalentes Jahresband-Buchungsverhalten für die Einspeiseseite in Höhe von 100.000 kWh/h. Diese in ein Jahresband umgewandelte strukturierte Buchungsprognose hält die Beschlusskammer für plausibel. Bei diesem Ansatz der Umwandlung der strukturierten unterjährigen Buchungen in eine äquivalente Jahresband-Buchung kann es für die sachgerechte Bestimmung des f-Faktors dahingestellt bleiben, ob es sich in der Praxis um tatsächliche Buchung von zurückgehaltenen Kapazitäten [Art. 23 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459] oder um zukünftige Buchungen [Art. 23 Abs. 1 lit. c) und d) der Verordnung (EU) 2017/459] handelt.

106 Allerdings hält es die Beschlusskammer für nicht sachgerecht, die so ermittelten Buchungsannahmen zu den Buchungen innerhalb der Auktion der neu zu schaffenden Kapazitäten im Angebotslevel hinzuzurechnen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die späteren Buchungen reduzieren, falls auf Grund der Auktion der Kapazitäten aus dem Angebotslevel bereits Buchungen vorliegen. In der Auktion müssen teilweise Buchungen getätigt werden, damit der Wirtschaftlichkeitstest positiv ausfallen kann und somit überhaupt erst die Ertüchtigung des Einspeisepunktes realisiert wird.

107 Hieraus folgend ist aus Sicht der Beschlusskammer für die Bestimmung der Höhe der Buchungsannahmen im Nachgang zur Auktion der Kapazitäten aus dem Angebotslevel folgendes Vorgehen für die ersten 15 Jahre sachgerecht. Von dem insgesamt plausibel prognostizierten jährlichem Buchungsverhalten in Höhe von 100.000 kWh/h sind zum einen die bereits existierenden Einspeisekapazitäten in Höhe von 3.624 kWh/h und zum anderen diejenigen Mindestbuchungen abzuziehen, welche benötigt werden, um den Wirtschaftlichkeitstest positiv ausfallen zu lassen. Dabei erscheint es für die Bestimmung des f-Faktors und der hier vorgebrachten Buchungsprognose sachgerecht, innerhalb der Auktion der Kapazitäten aus dem Angebotslevel von einer möglichst niedrigen Bandbuchung in Höhe von 70.000 kWh/h über die gesamten angebotenen 15 Jahre auszugehen. Demzufolge ergibt sich ein sachgerechter und plausibler Buchungsansatz für die Buchungen im Nachgang zur Auktion der Kapazitäten aus dem Angebotslevel für die ersten 15 Jahre in Höhe von rund 30.000 kWh/h. Ab dem 16. Jahr ist der Buchungsansatz in Höhe von 100.000 kWh/h bis zum Jahr 2050 sachgerecht, da die Auktion der Kapazitäten aus dem Angebotslevel nur für 15 Jahre stattfindet.

Buchungsannahmen jenseits des Jahres 2050

108 Die von der Antragstellerin getroffene Buchungsannahme in Höhe von 100.000 kWh/h über den Zeitraum von 2050 hinaus bis zum 01.10.2080 erscheint nicht sachgerecht.

109 Gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. c) und d) der Verordnung (EU) 2017/459 könnten prognostizierte zukünftige Buchungen ab dem 16. Jahr grundsätzlich zu einer Verringerung des f-Faktors führen.

110 Für die Beschlusskammer ist jedoch nicht ersichtlich, dass die von der Antragstellerin ab dem Gaswirtschaftsahrjahr 2050/51 angestellten Buchungsprognosen mit einer ausreichend hohen Wahrscheinlichkeit eintreten, um im Wirtschaftlichkeitstest berücksichtigt werden zu können. National aber auch europaweit wird bis zum Jahr 2050 eine vollständige Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Weg zur vollständigen Treibhausgasneutralität soll dabei schrittweise über jährlich einzuhaltende CO2-Jahresbudgets erreicht werden. Damit verbunden ist eine schrittweise Reduktion der Nutzung fossiler Brennstoffe bis hin zu einem weitest gehenden Verzicht. Vor dem Hintergrund dieser klimapolitischen Zielvorgabe ist es aus Sicht der Beschlusskammer angezeigt, diesen Aspekt, bei den Buchungsprognosen ab dem Gaswirtschaftsjahr 2050/51 hinsichtlich einer sehr sicheren Buchungseintrittswahrscheinlichkeit angemessen widerzuspiegeln. Daher erscheint der Beschlusskammer ab dem Gaswirtschaftsjahr 2050/51 aus den genannten Gründen keine Kapazitätsprognose mehr angezeigt.

111 Auch die Annahme einer zukünftigen Netznutzung der hier betrachteten Gasinfrastruktur für Zwecke des Wasserstofftransports ab dem Gaswirtschaftsjahr 2050/51 rechtfertigt aus Sicht der Beschlusskammer nicht die Annahme entsprechender Buchungsprognosen. Zum einen stellt die neu zu errichtende Netzinfrastruktur kein zusammenhängendes Netzgebilde dar, sondern es handelt sich um unverbundene, partielle Netzertüchtigungsmaßnahmen, welche nur im Zusammenspiel mit dem Bestandsnetz einen Transport ermöglichen. Insofern ist ein möglicher Wasserstofftransport über diese unverbundenen Netzteile per se schon sehr zweifelhaft. Zum andern sind weder die Höhe der zukünftigen Buchungen für einen Wasserstofftransport, noch die Bestimmung derjenigen Netzteile, welche möglichweise in ein zukünftiges Wasserstoffnetz überführt werden, zum jetzigen Zeitpunkt <u>sicher</u> prognostizierbar. Gerade unter Berücksichtigung dieser hohen Buchungsunsicherheit darf aus Sicht der Beschlusskammer nicht in Kauf genommen werden, dass die um Kapazität nachfragenden Netznutzer die mit ihrer Nachfrage verbundenen Risiken nicht mehr selbst tragen, sondern vielmehr das Risiko dieser Investitionen den gefangenen Erdgaskunden im Rahmen dieses Projektantrags auferlegt wird.

112 Die Antragstellerin hat im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 07.04.2021 keine weiteren Argumente zu einer gesicherten zukünftigen Buchungsprognose vorgebracht, welche die bereits im Antrag vorgebrachte, vage Wahrscheinlichkeitsprognose weiter festigen konnte. Auch die oben genannten Risiken wurden von der Antragstellerin nicht widerlegt. Gemäß den Ausführungen der Antragstellerin aus der Stellungnahme könnte zwar zukünftig eine gemeinsame europäische Regulierung von Erdgas und Wasserstoff kommen. Selbst wenn dies ausbliebe, wäre aus Sicht der Antragstellerin eine Überführung des im hiesigen Projekt neu zu schaffenden Kopplungspunktes in eine zukünftige Wasserstoffinfrastruktur wahrscheinlich. Belege zu diesen Vermutungen oder weiterführende Begründungen liefert die Antragstellerin erneut nicht. Mit Blick auf den in ferner

Zukunft (aus heutiger Sicht immerhin dreißig Jahre) liegenden Zeitpunkt und den damit verbundenen großen Unsicherheiten hinsichtlich der Buchungsprognosen sowie der Unklarheit, ob der neu zu schaffende Kopplungspunkt überhaupt in eine Wasserstoffinfrastruktur überführt wird, stuft die Beschlusskammer die beiden von der Antragstellerin aufgezeigten Szenarien weiterhin als bloße Vermutung ein. Ebenso wahrscheinlich erscheint es, dass die hier neu zu schaffende Infrastruktur sowie der neu zu schaffende Kopplungspunkt zukünftig in einer eigenständigen Erdgasinfrastruktur verbleiben, sich aber auf Grund der konkurrierenden Wasserstoffinfrastruktur einer deutlich geringeren Nachfrage ausgesetzt sehen. Eine solche rechtfertigt es aber nicht die Investitionskosten die durch das Projekt entstehen, anderen als den Initiatoren dieser Kosten, den buchenden Kunden im hiesigen Projekt aufzuerlegen. Darüber hinaus ist der von der Antragstellerin monierte fehlende Gleichlauf der Kosten, die bis zum Ende der Abschreibungsdauer, d.h. teilweise bis 2080, berücksichtigt werden, und der Erlöse, die 2050 abgeschnitten werden, in der Verordnung (EU) 2017/459 im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung angelegt und ergibt sich immer in den Fällen, in denen nicht vom f-Faktor von 1 abgewichen wird. Die Entscheidung für einen geringeren f-Faktor als 1, der zu einem stärkeren Gleichlauf der Erlöse und Kosten führen würde, ist zwar gemäß Art. 23 Abs.1 möglich, aber aufgrund des Erwägungsgrundes 11 der Verordnung (EU) 2017/459 gerade abzuwägen. Denn hiernach sollen nur „*die Netznutzer, die Kapazität nachfragen, die mit ihrer Nachfrage verbundenen Risiken tragen*“. Die Unsicherheit bzgl. zukünftig nicht sicher prognostizierbarer Erlöse darf somit gerade nicht dazu führen, „*dass ‚gefangene‘ Kunden dem Risiko solcher Investitionen ausgesetzt sind“.* Aufgrund der oben dargestellten Ausführungen sind Buchungsprognosen einer zukünftigen Nutzung der Infrastruktur für den Wasserstofftransport in *diesem* Verfahren daher nicht zu berücksichtigen.

Keine positiven externen Effekte, keine weitere Reduzierung des f-Faktors

113 Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass positive externe Effekte bestehen und sich dadurch der f-Faktor weiter reduziert.

114 Gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/459 können positive externe Effekte durch das Projekt neu zu schaffender Kapazitäten auf dem Markt und/oder das Fernleitungsnetz zu einer zusätzlichen Absenkung des f-Faktors führen.

115 Die Antragstellerin sieht die Versorgungssicherheit Deutschlands bereits durch die bestehenden Einspeisekapazitäten auf einem hohen Niveau, welches durch die neu zu schaffende Kapazität am Kopplungspunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS nicht weiter erhöht wird. Ebenso erwartet die Antragstellerin nicht, dass eine mögliche zusätzliche Einspeisung über die neu zu schaffenden Kapazitäten den Marktpreis des deutschlandweiten Marktgebiets THE beeinflussen, da die gehandelten Mengen ein Vielfaches der möglichen zusätzlichen Mengen entsprechen, welche über den Kopplungspunkt fließen könnten. Die Antragstellerin sieht deswegen keine positiven externen

Effekte des Projekts. Die Beschlusskammer teilt in dieser Hinsicht die Einschätzungen der Antragstellerin.

3.4.4 Obligatorischer Mindestaufschlag

116 Ein obligatorischer Mindestaufschlag gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. c), 28 Abs. 2 der Verordnung (EU)2017/459 wurde nicht beantragt.

3.4.5 Barwert der verbindlichen Zusagen der Netznutzer

117 Der von der Antragstellerin beantragte Barwert der verbindlichen Zusagen der Netznutzer für den Abschluss von Kapazitätsverträgen in Höhe von 1.655.712 € wird entsprechend Tenorziffer 1.) c) in Höhe von 2.276.604 € genehmigt.

118 Gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a, 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 ist der Barwert der verbindlichen Zusagen der Netznutzer für den Abschluss von Kapazitätsverträgen zu genehmigen. Die Beschlusskammer überprüft den von der Antragstellerin beantragten Barwert der verbindlichen Zusagen der Netznutzer lediglich auf Plausibilität. Ist dies nicht der Fall, legt die Beschlusskammer den Barwert gemäß Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 abweichend vom Antrag fest.

119 Der Barwert der verbindlichen Zusagen der Netznutzer ist in der genehmigten Höhe sachgerecht und plausibel hergeleitet. Die Berechnung des Barwerts kann mit Hilfe des Wirtschaftlichkeits-Tools nachvollzogen werden. Die Erhöhung des Barwerts ergibt sich auf Grund des genehmigten höheren f-Faktors.

3.5. Verlängerung des Vermarktungszeitraums

120 Eine Verlängerung des Vermarktungszeitraums gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. e) der Verordnung (EU) 2017/459 wurde nicht beantragt.

3.6. Alternativer Zuweisungsmechanismus

121 Ein Alternativer Zuweisungsmechanismus gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EU) 2017/459 wurde nicht beantragt.

3.7. Festpreis

122 Ein Festpreisansatz gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. g) der Verordnung (EU) 2017/459 wurde nicht beantragt.

3.8. Berücksichtigungsgebote

123 Im Rahmen der positiven Genehmigungsentscheidung hat die Beschlusskammer von ihrem Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum pflichtgemäß Gebrauch gemacht.

124 Das Ermessen war dem Zweck der Ermächtigung entsprechend auszuüben, § 40 VwVfG. Zu den Zwecken zählen insbesondere benannte Berücksichtigungsgebote. Nach Art. 28 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 waren demnach der Standpunkt der polnischen Regulierungsbehörde, mögliche Auswirkungen des Projekts auf den Wettbewerb sowie das wirksame Funktionieren des Gasbinnenmarktes zu berücksichtigen, außerdem nach Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EU) 2017/459 etwaige wirtschaftliche Risiken der Investitionen für gefangene Kunden.

125 Zur Überzeugung der Beschlusskammer ist der Projektantrag nicht mit negativen Auswirkungen für Wettbewerb und Gasmarkt verbunden. Insbesondere sind keine nachteiligen Auswirkungen auf bereits bestehende Infrastruktur zu befürchten, sollte der Projektantrag umgesetzt werden. Die Interessen gefangener Kunden sind durch die Wirtschaftlichkeitsprüfung vollumfänglich gewahrt.

4. Nebenentscheidungen (Tenor zu 2.)

126 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 21.04.2021

Vorsitzender	Beisitzerin	Beisitzer
Dr. Christian Schütte	Dr. Ulrike Schimmel	Stefan Tappe